Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Stralsund, 27. Nov. 2017

**Dringlichkeitsentscheidung**

**zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für Unterhaltsvorschussleistungen**

Am 17. August 2017 ist rückwirkend zum 1. Juli 2017 das Ausweitungsgesetz des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. Danach kann für alle Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahre ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsleistung nicht, nicht regelmäßig oder nicht ausreichend nachkommt. Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bis daher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.
- Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können jetzt nach bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten.

Da dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltsjahres 2017 noch nicht in Kraft getreten war und auch die Auswirkungen nicht bekannt waren, konnte der Planansatz für den Unterhaltsvorschuss nicht korrekt berechnet werden. Der Haushaltsansatz sieht Leistungen i. H. v. 349.000 EUR im Produktsachkonto 3410000.5573000/7573000 vor. Zum Jahresende 2017 wird vom Fachdienst Jugend ein voraussichtliches Ergebnis von 510.200 EUR erwartet, das sind 161.200 EUR über den Plan hinaus. Demgegenüber stehen Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete i. H. v. 20.800 EUR (Deckungskreis), sodass dem Landkreis voraussichtlich überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von 140.400 EUR entstehen.

Im Monat November sind vermehrt Anträge im FD Jugend eingegangen, womit nicht gerechnet wurde. Da aber ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhaltsleistungen besteht und diese zum 1. Dezember 2017 ausgezahlt werden müssen, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese **überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 i. H. v. 140.400 EUR im Produktsachkonto 3410000.5573000/7573000**.

Die Deckung erfolgt aus Einsparungen im Produktsachkonto 3120100.5511100/7511100 - Kosten der Unterkunft und Heizung (§22 Abs. 1 und 2 SGB II).

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.

Ralf Drescher
Landrat